

Position der BAG Pflege im Funktionsdienst zur verpflichtenden Praxisanleitenden-Quote im Funktionsdienst

Die in der Ausbildung vermittelte Pflegekompetenz ist die Grundlage fachlicher Expertise und im Handlungsbereich der Funktionsdienste von essentieller Bedeutung. Eine darauf aufbauende Fachweiterbildung erweitert die erforderlichen persönlichen, sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen in diesen speziellen Bereichen. Diese Kombination der Aus- und Weiterbildung ist die Voraussetzung, um eine qualifizierte Praxisanleitung im Funktionsdienst sicherzustellen.

Die Aufgaben der fachweitergebildeten Praxisanleiterinnen und -anleiter, deren Rolle im Team, die Funktion und die genannten Kompetenzen haben sich stetig weiterentwickelt und in ihrem Umfang zugenommen. Das Aufgabenspektrum der Praxisanleiterinnen und -anleiter umfasst zusätzlich zu den klassischen Anleitungssituationen weitere Tätigkeiten wie:

- die Sicherung der Pflegetransparenz
- die Evidenzbasierung der Pflegeaktivitäten im Funktionsdienst
- die Erarbeitung und Umsetzung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen
- die Implementierung der Vorgaben zur Qualitätssicherung
- die Teilnahme an Praxisanleitenden-Arbeitskreisen zur Sicherstellung des Theorie-Praxis-Transfers
- die Aktualisierung der fachlichen und pädagogischen Kenntnisse.

Traditionell arbeiten in den Funktionsdiensten examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger ohne und mit erfolgreich absolvierter Fachweiterbildung sowie Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegeschülerinnen und -schüler und Fachweiterbildungsteilnehmende. Die praktische Ausbildung, Anleitung und Einarbeitung für diese pflegerischen Zielgruppen ist eine komplexe Herausforderung für die fachweitergebildeten Praxisanleiterinnen und -anleiter.

Nach wie vor ist es unabdingbar, Einsätze im Funktionsdienst für Pflegeschülerinnen und -schüler verpflichtend vorzugeben. Nur so können die der Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten in diesen speziellen Arbeitsbereichen vermittelt und die pflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten auch zukünftig sichergestellt werden.

Für die Ermittlung der Praxisanleitendenquote muss berücksichtigt werden, dass im klinischen Alltag über die eigene Berufsgruppe hinaus praktische Anleitungen von Seiten des Trägers gefordert werden. In diesem Zusammenhang ist der Missstand anzuzeigen, dass in der InEK-Kalkulation der Rahmenbedingungen für die Gegenfinanzierung der erbrachten Leistungen der Faktor Praxisanleitung überhaupt nicht enthalten ist. Dies muss dringend eingefordert werden.

Der herrschende Fachpersonenmangel im Funktionsdienst, die abnehmende Verweildauer im Beruf aufgrund der belastenden Arbeitsbedingungen, sowie die Doppelbelastung von Pflegeaktivität und Praxisanleitung erschweren die tägliche Arbeit in diesen hochkomplexen Arbeitsbereichen.

Die ständig zunehmende Spezialisierung und Technisierung im Funktionsdienst, die besonderen psychischen und physischen Herausforderungen, die mit der jeweiligen Tätigkeit einhergehen, und das erforderliche Fachwissen des jeweiligen Funktionsbereiches machen deutlich, dass es unumgänglich ist, eine angemessene Anzahl von Praxisanleiterinnen und -anleitern in den Funktionsdiensten analog der Pflegeausbildung für alle Zielgruppen festzulegen.

Mit dem Krankenpflegegesetz von 2003 wurde erstmals in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zur Zahl der Praxisanleiterinnen und -anleiter festgelegt (§ 2 Abs.2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege). Im § 6 Abs. (3) Pflegeberufegesetz (PflBG) von 2017 ist festgelegt, dass die Einrichtungen Praxisanleitung im Umfang von 10 % der praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten haben. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitungen. Eine klare Vorgabe für die Funktionsbereiche fehlt nach wie vor. Dadurch ist eine durchgängige und adäquate Schülerbetreuung durch Praxisanleiterinnen und -anleiter sowie die Betreuung von Fachweiterbildungsteilnehmenden nicht gewährleistet.

Für den beruflichen Alltag ist es erforderlich, dass verbindliche Strukturen für geregelte Anleitungssituationen geschaffen werden und somit eine umfassende Anleitung und Einarbeitung sichergestellt werden kann. Ebenso müssen zeitliche Ressourcen für die Aktualisierung des persönlichen Wissens der Praxisanleiterinnen und -anleiter zur Verfügung stehen, damit die aktuellen Erkenntnisse der Pflegewissenschaft in die berufliche Praxis umgesetzt werden können.

Nur eine optimale Praxisanleitung unterstützt eine sichere, evidenzbasierte und qualitativ hochwertige Pflege im Funktionsbereich. Darüber hinaus stellt sie einen Beitrag zur Personalbindung und Attraktivität der Funktionsdienste dar.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) ‚Pflege im Funktionsdienst‘ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe fordert rechtlich verbindliche Regelungen für:

- die Durchführung der praktischen Anleitung aller Aus- und Weiterzubildenden im Funktionsdienst durch fachweitergebildete Praxisanleiter und -innen in der Pflege
- eine festgelegte Praxisanleitenden-Quote für die Anleitung im Funktionsdienst
- die Freistellung für die Anleitungsplanung, -vorbereitung, -durchführung, -nachbereitung und -beurteilung aller Anzuleitenden im Funktionsdienst
- zeitliche Ressourcen für die fachliche und pädagogische Wissensaneignung und Aktualisierung, den anschließenden Wissenstransfer in die Praxis sowie für zusätzliche Aufgaben.

Sowie darüber hinaus

- eine höhere Vergütung für Praxisanleiter/-innen
- eine Berücksichtigung der Anleitungskosten in der Krankenhausfinanzierung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Pflege im Funktionsdienst
Berlin, im Dezember 2017

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK), Bundesverband

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de